

Nr. 2399/N

A N F R A G E

1992 -02- 13

der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Schieder
und Genossen

an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten
betreffend die Gewinnung weiterer Erkenntnisgrundlagen zur möglichst effi-
zienten Bekämpfung neonazistischer Umtriebe.

Die Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen kann nur eine - wenn auch
sehr wichtige - Ebene in der Bekämpfung neonazistischer Umtriebe sein.
Ebenso wichtig ist in diesem Zusammenhang eine möglichst umfassende politi-
sche Aufklärung in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen.

Von hoher Bedeutung ist auch, daß in allen Bereichen staatlichen Verhal-
tens, insbesondere in der vom Nationalrat zu kontrollierenden Vollziehung
des Bundes, im Sinne des antifaschistischen Grundauftrages unserer Verfas-
sung gehandelt wird.

In diesem Sinne hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom
29.11.1985, GZ: G 165-84 als "allgemeine Generalklausel", welche "neben und
über allen Einzelvorschriften" steht, festgelegt:

"Das Wiederbetätigungsverbot ist auch nicht bloßer Teilzweck der staatli-
chen Tätigkeit für einen bestimmten Bereich, der hinter anderen Teilzwecken
anderer Bereiche zurückstehen müßte, sondern umfassende Maßgabe jeglichen
staatlichen Verhaltens. Die kompromißlose Ablehnung des Nationalsozialismus
ist ein grundlegendes Merkmal der wiedererstandenen Republik. Ausnahmslos
jede Staatstätigkeit hat sich an diesem Verbot zu orientieren."

Nicht unerwähnt bleiben soll, daß auch sozial schädliche Verhaltensweisen,
die nicht unmittelbar mit einem Wiederbetätigungsvorsatz geschehen, aber
oft von neonazistischem Geist genährt sind (wie z.B. die Verhetzung) konse-
quent entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geahndet werden sollen.

- 2 -

Der Grad der Durchsetzung des oben zitierten antifaschistischen Grundauftrages unserer Verfassung ist in den verschiedenen Bereichen der staatlichen Vollziehung in der Praxis unterschiedlich. Dieser Grad kann erhöht werden, wenn aus den Bereichen der Vollziehung detaillierte Informationen über das Vorhandensein konkreter Voraussetzungen für ein möglichst effizientes Bekämpfen neonazistischer Umtriebe vorhanden sind.

Aufgrund konkreter Informationen und Erkenntnisse werden die politischen Verantwortungsträger bzw. der Gesetzgeber erst in die Lage versetzt, weitere politische Schritte bzw. allenfalls erforderliche gesetzliche Maßnahmen zu setzen.

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten kommt in der gegenständlichen Frage insofern besondere Bedeutung zu, als in zahlreichen Staaten ein hohes Interesse über Erscheinungsformen neonazistischer Wiederbetätigung und damit zusammenhängender sozialschädlicher Verhaltensweisen in Österreich gegeben ist. Es ist daher von hoher Bedeutung, daß die österreichischen Beamten des Außenamtes bestmöglich darüber informiert sind, welche rechtlichen Grundlagen gegen neonazistische Wiederbetätigung in Österreich gegeben sind und darüber, welche Maßnahmen österreichische Behörden gegen derartige Umtriebe setzen. Dies ist insbesondere notwendig, damit die österreichischen Auslandsvertretungen ein den realen Tatsachen entsprechendes Bild unseres Landes - wozu insbesondere die sehr strengen und konsequenten Strafbestimmungen gegen nationalsozialistische Wiederbetätigung zählen - in den betreffenden Gastländern vermitteln können.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten nachstehende

A n f r a g e :

1. Auf welche Art erhalten die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland ausreichend Information über den Komplex des Wiederbetätigungsrechtes in Österreich ?

- 3 -

2. Welche Broschüren gibt es seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zur Information der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland über den Komplex des Wiederbetätigungsrechtes in Österreich ?
3. Auf welche Art und Weise wird bei der Ausbildung der österreichischen Beamten, insbesondere im Rahmen der Dienstprüfung, das in Österreich bestehende Wiederbetätigungsrecht berücksichtigt ?
4. Inwieweit ist gewährleistet, daß die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland ausreichend über die konsequente Haltung der österreichischen Bundesregierung und des österreichischen Nationalrates bei der Bekämpfung neonazistischer Wiederbetätigung informieren können ?
5. Inwieweit wurden die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in die Lage versetzt, vollständig und korrekt über die jüngste Debatte über die Novellierung des Verbotsgesetzes informieren zu können ?
6. Wurde insbesondere Vorsorge dafür getroffen, daß die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland ausreichend darüber informiert sind, daß durch diese Novellierung eine wesentlich effizientere und bessere Bekämpfung neonazistischer Umtriebe ermöglicht wird und daß diese Novellierung von den jüdischen Organisationen in Österreich und den Widerstandsorganisationen ausdrücklich begrüßt wurde ?